



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. Juni 2009
(OR. en)**

**8302/4/09
REV 4 COR 1**

LIMITE

**CRIMORG 55
COPEN 68
EJN 24
EUROJUST 20**

KORRIGENDUM ZUM VERMERK

des Vorsitzes
für den Rat

Betr.: Abschlussbericht über die vierte Runde der gegenseitigen Begutachtungen –
"Praktische Anwendung des Europäischen Haftbefehls und der entsprechenden
Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten"

Auf Seite 14 in Dokument 8302/4/09 REV 4 muss der dritte Absatz wie folgt lauten:

"Außerdem stellten viele Gutachter fest, dass in einigen Mitgliedstaaten Bedenken hinsichtlich der geeigneten Rechtsgrundlage für die Vollstreckung von Urteilen nach Artikel 4 Absatz 6 des Rahmenbeschlusses und in diesem Zusammenhang hinsichtlich der Möglichkeit bestehen, dass eine Übergabe zum Zwecke der Vollstreckung eines Urteils abgelehnt wird, während die Justizbehörde des Vollstreckungsmitgliedstaates gleichzeitig keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Vollstreckung des Urteils im Vollstreckungsmitgliedstaat sieht.